

# RS Vwgh 1989/11/29 89/01/0274

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1989

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

## Rechtssatz

Die Behörde hat eine Verfolgung des Bf allein auf Grund seiner Zugehörigkeit zur armenischen Minderheit in der Türkei mit der Begründung als nicht glaubhaft erachtet, weil diese Minderheit in der Türkei staatlich anerkannt und von Gesetzeswegen einen Sonderstatus besitze, der sie berechtige, Schulen zu führen, Kirchen zu erhalten und ihre Religion auszuüben. Mit dieser Auffassung befindet sich die belangte Behörde in Einklang mit der hg Judikatur (Hinweis E 22.2.1989, 89/01/0040, E 28.6.1989, 89/01/0182).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010274.X01

## Im RIS seit

13.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)